Werk

Titel: Die Evocati

Autor: Schmidt, Johannes

Ort: Berlin

Jahr: 1879

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0014|log54

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

DIE EVOCATI.

Eine der wichtigsten Aufgaben für die Leiter jedes entwickelteren Heerwesens besteht und bestand immer darin, Sorge zu tragen, dass nie Mangel an tüchtigem Material für die Besetzung der Unterofficiersposten eintrete. Denn von wie grofser Bedeutung die zweckmäfsige Besetzung derselben ist — für die Ueberlieferung der militärischen Fertigkeiten, die Erhaltung soldatischer Tüchtigkeit und Zucht und überhaupt für das Gedeihen eines Heerwesens — das liegt auf der Hand. Und nicht minder leuchtet ein, dass Mangel an tüchtigen Unterofficieren sich viel eher und empfindlicher geltend machen, die Schwierigkeit ihn zu verhüten viel gröfser sein wird bei Volksheeren mit mehr oder weniger kurzer Präsenszeit, wie wir sie in den meisten modernen Staaten haben, als bei einem Söldnerheer mit langer, unterbrechungsloser Dienstzeit, wie es das römische der Kaiserzeit war. Gleichwohl finden wir auch hier eine Einrichtung, die darauf abzielt, durch Tapferkeit und militärische Fertigkeiten besonders ausgezeichnete gemeine Soldaten über die gesetzliche Frist hinaus an die Fahne zu fesseln, sich ihrer Dienste weiterhin zu versichern, vornehmlich auch für die Ausfüllung plötzlich eintretender Vakanzen in den Unterofficiersstellen. Ich meine das Institut der *evocati*. Dieses ist, um von kurzen, ungenügenden Bemerkungen älterer darüber[1]) abzusehen, in der neueren Zeit ausführlicher besprochen worden von Le Beau in den mémoires de l'acad. des inscr. XXXVII (1774) S. 211 ff. Seine Darstellung ist zwar nicht frei von Irrthümern, auch hat er die Inschriften noch so gut wie gar nicht benutzt, indess wir

[1]) Z. B. J. Lipsius Admiranda sive de magnit. Romana Ant. 1599 p. 24 ff. ders. de milit. Romana V. dial. 19. Scheffer de milit. nav. lib. IV cp. I in fine u. a. Wollte man freilich Muratori glauben, so hätten bereits diese älteren die Sache erledigt; denn er sagt in dem thesaur. inscr. zu 50, 2: *„Evocatorum titulus in militibus magni factus et multis privilegiis abundans meis verbis non indiget ut explicetur"*.

finden doch wenigstens den gröfsten Theil der bei den alten Schriftstellern über die *evocati* gelegentlich vorkommenden Bemerkungen bereits bei ihm verwerthet. Dann hat in unserm Jahrhundert Ch. L. Lange den Gegenstand behandelt in der *historia matutionum rei militaris Romanorum* Gött. 1856 besonders S. 9 f. und S. 62. Er hat das Quellenmaterial vollständiger herangezogen, auch gelang es ihm manche Punkte schärfer zu bestimmen, einige Irrthümer Le Beaus zu berichtigen. An die Resultate seiner Untersuchung lehnen sich die übrigen Gelehrten, die sich dann noch über die Frage geäussert haben, im wesentlichen an, so Boissieu in den inscriptions de Lyon S. 332 ff. Auch Marquardts zusammenfassende Erörterung in der röm. Staatsverwaltung II 374 ff., vgl. 421. 451 Anm. 10, bringt zu Langes Ausführungen nicht eben viel neues hinzu[1]). Nun wurde ich — zunächst durch einen äufseren Anlass — zu einer neuen Sammlung und Durchforschung des Quellenmaterials für unsere Kenntniss des Instituts der *evocati* und dann weiter zu einer auf jene sich stützenden Prüfung der bisher über letzteres vorgetragenen Ansichten geführt. Dass sich dabei, wenn auch Lange und Marquardt im ganzen und grofsen richtig über den Gegenstand geurtheilt hatten, doch im einzelnen manche Bereicherung oder Berichtigung unserer bisherigen Erkenntniss ergeben würde, namentlich auf Grund einer systematischen Ausnutzung des inzwischen sehr vermehrten, gesichteten und geordneten inschriftlichen Materials, das liefs sich voraussehen. Indess auch abgesehen davon schien es mir möglich und nöthig noch tiefer, als bisher geschehen, in den Entwickelungsgang des Instituts einzudringen, den Begriff der *evocatio* von den ältesten Zeiten bis in die jüngsten hinab in seinen Wandlungen zu verfolgen und so zu einer schärferen Bestimmung seiner wesentlichen Merkmale vorzudringen, die verschiedenen Erscheinungsformen der evocatio in den verschiedenen Perioden nach ihrer Einheit und nach ihren Unterschieden genauer zu erfassen und zur Darstellung zu bringen.

I.

Fragen wir zunächst ganz im allgemeinen nach der Bedeutung der *evocatio*, so finden wir darauf bei Marquardt a. a. O. 375 folgende Antwort: „*evocatio* ist eine namentliche Aufforderung

[1]) Vgl. auch Henzen, ann. 1864, 22.

an ausgediente Leute, gegen besondere Bevorzugungen beim Dienste und Begünstigungen in Betreff des Soldes und Avancements sich aufs neue zum Dienste zu verpflichten". Gegen diese Erklärung lässt sich wenig einwenden, sofern man nur die ganz bestimmte Gestalt im Auge hat, die gegen Ende der Republik und in der Kaiserzeit dem Institut der *evocatio* eignet. Dagegen ungenügend und unzutreffend ist dieselbe, wenn es sich darum handelt, jenen Terminus technicus seinem ganzen Umfang nach und unter Berücksichtigung der ganzen geschichtlichen Entwicklung, die er erfahren hat, zu erklären; wenn man, wie es der Zusammenhang der Marquardtschen Erörterung verlangte, auch die Bedeutung, welche die *evocatio* als militärische Maſsregel in den älteren Zeiten der römischen Republik hatte, mit in Rechnung ziehen will.

Damals nämlich stellt sich die *evocatio* vielmehr als eine besondere Form der Truppenaushebung, des Heeresaufgebots dar, wie sie die römischen Behörden nur unter ausserordentlichen Verhältnissen verfügten und zur Ausführung brachten. Denn für gewöhnlich fand ja die Aushebung in der Weise statt, dass alljährlich an einem durch consularisches Edict festgesetzten Tage die Dienstpflichtigen, sei es auf dem Capitol oder auf dem Marsfeld[1]), sich stellten und nachdem durch Namensaufruf nach Maſsgabe der Stammrollen (ἐκ καταλόγου[2]) ihre Anwesenheit constatiert war, aus den zum Dienst tauglich Befundenen tribusweise die zur Ausfüllung der Cadres erforderliche Anzahl von Soldaten ausgewählt oder ausgeloost wurde, die dann auch sofort den Fahneneid zu leisten hatten. Aber unter besonderen Umständen sah man sich gezwungen von diesem ordnungsmäſsigen Verfahren (*militia legitima*) Abstand zu nehmen. Im Fall eines tumultus, wenn Aufruhr im Innern oder ein plötzlich anrückender äusserer Feind Stadt oder Staat bedrohte, galt es rasch, ja wohl im Augenblick die Kräfte zum Widerstand aufzubieten und zu organisieren. Je nach der Gröſse und der Dringlichkeit der Gefahr hatte man dann zwischen zwei Maſsregeln zu wählen. War höchste Eile nöthig, so begab sich der Consul oder wer sonst die Vertheidigung zu leiten Willens und befugt war, auf das Capitol, holte zwei Fahnen, für

[1]) Vgl. Marquardt Staatsverw. II 369 Anm. 6.

[2]) cf. Appian, Mithr. 94 στρατὸν πολὺν ἐκ καταλόγου, ders. b. c. II 32 μετὰ τετρακισχιλίων ἐκ καταλόγου, V 17 οἱ στρατοὶ αὐτῶν οὐ τοῖς πατρίοις ἔθεσιν ἐκ καταλόγου συνήγοντο.

Fufsvolk und Reiter, heraus und forderte mit den Worten: *qui rem publicam salvam esse vult me sequatur!* seine waffenfähigen Mitbürger auf sich um dieselben zu schaaren und unter seiner Führung sofort dem Feinde entgegenzutreten. Die sich ihm anschlossen, schwuren dann wohl mit lautem, wechselseitigem Zuruf treu in der Gefahr zusammenzustehen und den Befehlen des Führers Gehorsam zu leisten. Dieser Masseneid[1]) vertrat dann gewissermafsen die Stelle des bei der regelrechten Aushebung, bei der *militia legitima*, von den einzelnen zu leistenden Fahneneides, des *sacramentum*, und weiter erhielt davon diese ganze Form des Aufgebots den Namen *coniuratio*. War hingegen die drohende Gefahr von der Art, dass sich nicht sowohl augenblickliches Einschreiten mit tumultuarisch zusammengerafften Mannschaften, als vielmehr sorgfältige und umfassende, wenn schon möglichst beschleunigte Rüstung zu empfehlen schien, dann ernannte der Senat Aushebungscommissarien (*conquisitores*) für Rom und Italien, die an den einzelnen Orten selbst die waffenfähige Mannschaft zu mustern und die zum Kriegsdienst Tauglichen, mitunter auch, wenn sie nach Ausweis der Stammrolle noch nicht zum Dienst verpflichtet waren[2]), einzustellen hatten. Den Fahneneid leisteten darauf die Ausgehobenen gewiss in derselben Weise, wie sonst die der Regel nach Ausgehobenen. Hierüber mit Marquardt[3]) zu zweifeln sehe ich keinen Grund[4]), um so weniger, als uns die Erzählung des Livius

---

[1]) Ausnahmsweise wurde derselbe auch einmal bei der *legitima militia* neben dem *sacramentum* gefordert, vgl. Liv. 22, 38.

[2]) Dagegen solche, die bereits die gesetzmäfsige Zahl der stipendia abgedient und das militärpflichtige Alter überschritten hatten, wurden der Regel nach dann entschieden nicht zum Wiedereintritt veranlasst, — ganz im Gegensatz zu der späteren Form der *evocatio*.

[3]) Freilich wirkt auf Marquardts darauf bezügliche Aeusserung bereits die den Thatsachen widerstreitende Vermischung der früheren Bedeutung der *evocatio* mit der späteren ein.

[4]) Wenn bei der *coniuratio* die regelrechte Abnahme des *sacramentum* nicht möglich ist, weil *vicinum urbis periculum iurare non patitur singulos* (Isidor. orig. IX 3, 55), so hat doch bei der *evocatio* dieser Grund keine Geltung. Vielleicht aber möchte man die Erklärung, die Servius (oder seine Quelle) von der *legitima militia* giebt, als gegen meine Ansicht sprechend ansehen. Er sagt (ad Aen. 8, 1, vgl. ebendas. 7, 614): *legitima erat militia eorum, qui singuli iurabant pro re publica se esse facturos* . . (ad Aen. 8, 1) *nec se recedere nisi praecepto consulis post completa stipendia* (7, 614). Hiernach scheint er die umständliche Abnahme des Fahneneides als das charakte-

über den istrischen Krieg vom Jahre 576 d. St. einen sicheren Beweis dafür liefert. Auf das falsche Gerücht hin von der vollständigen Vernichtung des den Istriern gegenüberstehenden con-

---

ristische Merkmal der *legitima militia* im Gegensatz zu den *tumultuariae* aufzufassen. Allein da Servius in diesen Stellen die *coniuratio* und am bestimmtesten die *evocatio* als besondere Arten des Truppenaufgebots charakterisiert, so müssen wir erwarten, dass auch die *legitima militia*, sofern sie mit jenen zusammengestellt und verglichen wird, nach derselben Richtung hin, d. h. als Aushebungsmodus in Betracht gezogen und behandelt werde. Statt dessen erhalten wir als Definition der *militia legitima* eine Inhaltsangabe des *sacramentum*, das streng genommen zur Aushebung selbst nicht einmal gehört. Und wenn auch in manchen Verbindungen *sacramentum* geradezu gleich *militia* gebraucht wird (z. B. Tac. hist. 1, 5 *miles . . longo Caesarum sacramento imbutus.* 4, 21 *sacramentum exuere.* Iuven. 16, 35 *emolumenta sacramentorum*), so ist es doch weit entfernt sich überhaupt mit *militia* oder gar mit *militia legitima* zu decken. Servius giebt uns mit seiner Erklärung von letzterem Terminus also ein quid pro quo, zu dem er auf folgendem Wege gekommen sein mag. Durch die Thatsache, dass in einigen Wendungen *sacramentum* fast gleichbedeutend mit *militia* vorkommt, liess er sich zu einer völligen Identification der beiden Begriffe verführen. Und als es sich dann weiter darum handelte, die *legitima militia* im Gegensatz zu den *tumultuariae* zu charakterisieren, so identificierte er, zumal wenigstens von der einen species der *tumultuariae* — von der *coniuratio* — das *sacramentum* geradezu ausgeschlossen war, letzteren terminus ferner mit *militia legitima* als der militia κατ' ἐξοχήν (vgl. zu Aen. 8, 1: *legitima militia . . . sacramentum vocabatur*, zu Aen. 7, 614 setzt er *sacramentum* geradezu für *legitima militia* ein). Hätte übrigens Servius eine Ueberlieferung darüber vorgefunden, dass auch bei der *evocatio* die regelmäfsige Leistung des *sacramentum* unterblieben sei, so würde er es ausdrücklich bemerkt haben, so gut wie bei der *coniuratio*. — Uebrigens scheint mir Marquardt, wenn er S. 373 ff. den Lagereid, die *coniuratio* und *evocatio* als besondere Verpflichtungen der Soldaten in besonderen Fällen mit dem *sacramentum* in eine Reihe stellt, jener von Servius, auf dessen Zeugniss auch er sich hier bezieht, verschuldeten Confusion der Begriffe etwas zu nachsichtig Eingang in seine Darstellung verstattet zu haben. *Evocatio* ist keine Vereidigung, Verpflichtung, sondern ein Aufgebotsmodus und kann daher nimmermehr zu dem Fahneneid oder dem Lagereid in Parallele gestellt werden. *Coniuratio* aber, wenn es auch seinem Wortsinn nach sich zunächst auf den Eid bezieht, den die zur Abwehr einer dringenden Gefahr sich zusammenrottenden Bürger einander schworen, bezeichnet doch als Terminus technicus und als Parallelbegriff zu *evocatio*, wie es bei Servius sich findet, ebenfalls ein besonderes Verfahren des Aufgebots. Also auch abgesehen von der bereits bemerkten Vermischung der älteren Bedeutung der *evocatio* mit der späteren ist diese Auseinandersetzung des trefflichen Marquardtschen Buches nicht gerade glücklich.

sularischen Heeres war nämlich damals eine sofortige ausserordentliche Aushebung in Rom und ganz Italien beschlossen und in einer der eben beschriebenen analogen Weise ins Werk gesetzt worden. Als man jedoch bald darauf die Unwahrheit jenes Gerüchtes erkannte, wurden diese Mafsregeln sogleich rückgängig gemacht. *Dilectus omissus est*, heifst es bei Livius 41, 5, *exauctorati, qui sacramento dixerant.* Also auch die auf solche ausserordentliche Weise Ausgehobenen hatten sich dem Sacramentum zu unterziehen. Ebensowenig möchte ich mit Marquardt[1]) diese ausserordentliche Aushebung im Unterschied von der alljährlich stattfindenden ordentlichen als eine willkürliche bezeichnen. Wurde doch auch die erstere auf die ausdrückliche Anordnung und durch die dazu erwählten Organe der zuständigen Behörde vorgenommen. Vielmehr beruht ihre Verschiedenheit im wesentlichen auf dem dabei zur Anwendung kommenden besonderen Verfahren: während bei der regelmäfsigen Aushebung die durch ihr Alter zum Dienst Verpflichteten nicht blos aus Rom selbst, sondern auch aus den Municipien zum bestimmten Termin sich auf dem Capitol vor den Consuln stellten, wurden im andern Fall die zum Kriegsdienst Tauglichen (und zwar nicht immer blofs die bereits ἐκ καταλόγου verpflichteten) in ihren Ort- oder Landschaften selbst von den Aushebungscommissarien aufgesucht und mit hinweggeführt. So erklärt sich auch der Name *evocatio*, mit dem nach den Angaben des Servius[2]) diese ausserordentliche Aushebung bezeichnet wurde[3]).

Die bedeutendste Veränderung erfuhr das Institut und der

---

[1]) Vgl. Staatsverw. II 374.

[2]) Der übrigens auch die spätere Bedeutung des Instituts kennt, vgl. zu Aen. II 157. Donat und Isidor in den bei Marqu. II 375 Anm. 2 citierten Stellen haben die Definition der *evocatio* mit der der *coniuratio* confundiert. — Dass die in der beschriebenen Weise durch *conquisitores* vorgenommene Aushebung in der älteren Zeit eine *tumultuaria* war, wissen wir bestimmt aus den alten Schriftstellern, vgl. z. B. Liv. 41, 5. Dass aber ferner Servius Recht hat, wenn er auf diese Art der *militia tumultuaria* und nicht auf die andere, von Donat und Isidor so bezeichnete den Namen der *evocatio* bezieht, lehrt die seinen Definitionen der beiden Parallelbegriffe *coniuratio* und *evocatio* innewohnende Vernünftigkeit.

[3]) Auch noch bei dem Auct. ad Herenn. (3, 2) und Caesar (b. G. 1, 7. 23. 5, 27, vgl. auch 1, 39. 2, 5. 3, 20. 7, 39) findet sich *evocare, evocatio* in der älteren Bedeutung: „durch ausgeschickte Commissare aufbieten", wenngleich beide auch bereits *evocatus* im späteren technischen Sinne brauchen.

Begriff der *evocatio* nicht, wie Lange[1]) und Marquardt[2]) meinen, in Folge der unter Augustus sich vollziehenden Organisation der stehenden Heere, sondern vielmehr durch die in ihren Keimen von Marius sich datierende Umwandlung des Volksheers in ein Söldnerheer, sowie durch den um etwa dieselbe Zeit anhebenden Eintritt der italischen Bevölkerung in die Legionen. Denn nun wurde das Recrutierungsverfahren, das früher ausnahmsweise angeordnet worden war, zur Regel. Nicht mehr blofs in Rom und auf Grund der Censuslisten wurde die Aushebung für die Legionen vollzogen, sondern Werbeofficiere, die mit den alten Conquisitoren bald nur noch den Namen gemein hatten, durchzogen Italien, um namentlich Freiwillige durch Versprechungen für den Eintritt in die Soldateska zu gewinnen. Die *militia legitima* nahm rücksichtlich des Aufgebots eine Form an, die früher der *evocatio*, einer *militia tumultuaria*, eigenthümlich gewesen war. Von zwei Möglichkeiten musste nun nothwendig die eine eintreten: entweder der Ausdruck *evocatio* haftete fest an dem alten Inhalt seines Begriffs, dann hörte der Gegensatz der *evocatio* als einer *militia tumultuaria* zur *legitima* auf, und der terminus *evocatio* wurde selbst eine Bezeichnung des *dilectus legitimus*. Oder das Bewusstsein des alten Gegensatzes zwischen *evocatio* und *militia legitima*, das Bewusstsein der mehr formalen, relativen Bedeutung jenes Terminus war stärker als das Bewusstsein seines bisherigen realen Inhalts[3]), dann wurde *evocatio* — oder konnte werden — der Ausdruck für eine neue Species der *militia*, welcher im Vergleich zu dem, was nunmehr Regel war, das Prädicat der Ausserordentlichkeit zukam. — Nun ist es bekannt, wie gerade erst in jener Periode nach der Umwandlung des Volksheers in ein Söldnerheer die Kriegskunst der Römer ihre höchsten Triumphe feierte, ihre militärische Taktik und Technik den höchsten Gipfel der Vollkommenheit erreichte. Natürlich steigerten sich im engen Zusammenhang damit auch die Anforderungen hinsichtlich der militärischen Fertigkeiten und Kenntnisse; auch die Ausbildung der Gemeinen erforderte längere Zeit und gröfsere Sorgfalt. So musste der Feldherr besonderen Werth darauf legen,

[1]) S. 62. [2]) S. 376 f.

[3]) Geht man der Sache auf den Grund, so würde das allerdings nur besagen, dass gerade die Aufserordentlichkeit im Gegensatz zur Regelmäfsigkeit im Lauf der Zeit bereits das constituierende Merkmal des Begriffs der *evocatio* geworden war.

recht viel ältere, kriegsgeübte Soldaten bei seinen Fahnen zu haben, und namentlich musste er darauf bedacht sein, für die Besetzung der Unterofficierstellen sich tüchtiges Material zu schaffen und zu erhalten. Dazu kam nun, dass gerade in jener Zeit immer neue Legionen, immer neue Heere gebildet wurden. Um so stärker war die Nachfrage nach älteren, erfahrenen, tüchtigen Soldaten, die wie ein Sauerteig die Masse der ungeübten Rekruten mit militärischer Tüchtigkeit und Disciplin durchdringen und erfüllen sollten. So musste man auch dazu geführt werden, Veteranen, die bereits ihren Abschied erhalten, durch Geschenke oder Versprechungen für den Wiedereintritt ins Heer zu gewinnen, oder Soldaten, die nach Ableistung der gesetzlich bestimmten Stipendia ihren Abschied zu nehmen berechtigt waren, zum Verbleiben bei der Fahne zu bewegen. Zwar war es wohl auch früher schon in einigen Fällen vorgekommen, dass Veteranen noch einmal die Waffen ergriffen und mit ins Feld zogen[1]), aber zu einer ganz gewöhnlichen, fast bei jedem gröfseren Truppenaufgebot wiederkehrenden Mafsregel, ja zu einem förmlichen, ständigen Institut wurde die Anwerbung von *emeriti* aus den eben angeführten Gründen erst seit dem Eintritt der oben geschilderten, durch grofse sociale und politische Umwälzungen herbeigeführten Veränderung der Heeresorganisation. Höchst bezeichnend ist es, dass gleich bei dem Cimbernbesieger Marius, mit dessen Namen ja nicht nur die Umwandlung des Volksheers in ein Söldnerheer, sondern auch die grofse Reform der militärischen Taktik und der Bewaffnung eng verknüpft ist[2]), das *ambiundo cogere homines emeritis stipendiis secum proficisci* als eine seiner hauptsächlichsten Mafsnahmen bei der Rüstung für den jugurthinischen Krieg erwähnt wird[3]). In der Folgezeit häufen sich sodann die Zeugnisse für die Verwen-

[1]) Unter den von Marquardt 375 hierfür angeführten Beispielen scheint mir freilich nur eins, das des Siccius, von Bedenken frei. Die 3000 *τῶν μετὰ Σκιπίωνος ἐν Ἰβηρίᾳ μὲν Ἀσδρούβαν, ἐν Λιβύῃ δ' Ἀννίβαν αὐτὸν καταμεμαχημένων*, die Flamininus 556 d. St. mit nach Macedonien nahm, brauchten noch nicht das militärpflichtige Alter überschritten oder die gesetzliche Zahl der Stipendia geleistet zu haben. Die *τινὲς τῶν ἐθελοντηδὸν στρατευομένων τῇ τῶν ὑπάτων χάριτι* aber in der Lagerbeschreibung des Polyb. 6, 31, 2 für *evocati* zu halten, scheint mir (wie bereits Lange a. a. O. S. 9 Anm. 4) gänzlich ungerechtfertigt.

[2]) Vgl. Marquardt a. a. O. II 421 ff.

[3]) Sall. Jug. 84, 2.

dung ausgedienter Freiwilliger im Heer. Was aber am meisten für die gerade in jener Zeit vollzogene Entwicklung des freiwilligen Weiterdienens von *emeriti* zu einem ständigen Institut und damit für die Richtigkeit meiner Darstellung des Causalzusammenhangs dieser Vorgänge spricht, ist das in eben jener Zeit sich fühlbar machende und Befriedigung heischende Bedürfniss nach einer festen Benennung jener ausserordentlichen militärischen Mafsregel und der durch sie geschaffenen Truppe. Da boten sich denn die, wie oben gezeigt, gerade vacant gewordenen, ihrer ehemaligen, bestimmteren Bedeutung entkleideten, jetzt nur noch ganz allgemein die ausserordentliche *militia* im Gegensatz zur *legitima* bezeichnenden Ausdrücke *evocatus*, *evocatio* von selbst zu dieser neuen, speciellen Verwendung dar. Und zwar erwarb sich letztere in kürzester Frist die allgemeine Anerkennung: binnen eines Jahrzehnts etwa treten die *evocati* in dem neuen technischen Sinn bei drei der bedeutendsten römischen Schriftsteller jener Zeit[1]), sowie in einer Inschrift[2]) auf, — ein sprechender Beweis einmal für die Angemessenheit, die das allgemeine Sprachgefühl dem neuen Terminus zuerkannte, und andererseits für die feste Ausbildung, die das dadurch bezeichnete Institut bereits gewonnen hatte. Aus der von mir aufgezeigten, verallgemeinerten Bedeutung der *evocatio* — als einer *militia extraordinaria* im Gegensatz zur *legitima* — erklärt sich auch, wie Galba seine aus jungen Rittern gebildete Leibwache *evocati* nennen konnte. Dieselbe war übrigens offenbar ein ephemeres Institut, das wir bei dieser Untersuchung nicht weiter zu berücksichtigen brauchen.

Hier will ich gleich noch eines kleinen Irrthums gedenken, der Langes wie Marquardts Erklärung der *evocatio* anhaftet. Sie bezeichnen dieselbe nämlich beide mit Nachdruck als eine namentliche Aufforderung an den betreffenden *emeritus*, wie wenn dies eins ihrer wesentlichen, ständigen Merkmale wäre. Dagegen aber sprechen die Thatsachen. Denn allemal, wenn grofse Schaaren von *evocati* geworben wurden, beispielshalber bei Octavians Aufbietung der 10000 vor der Schlacht bei Mutina, war namentliche Aufforderung der einzelnen doch nicht gut ausführbar. Vielmehr

---

[1]) Cicero ad fam. XV 4, 3. III 6, 5. Caes. b. G. VII 65. b. c. I 3. 17. III 53. 88. 91. Sall. Cat. 59.

[2]) Wilm. 1436 (= I 624. I. N. 3621).

traten allgemein abgefasste mündliche oder schriftliche Aufrufe dann wohl an ihre Stelle. Die Zeugnisse aber aus Caesar, auf die sich Marquardt beruft, und die man leicht vermehren kann, beweisen nichts, da in ihnen *evocatus* gar nicht im technischen Sinn steht. Ja, sie sprechen vielmehr gegen Marquardt, da Caesar, wenn *evocare* bereits „namentlich auffordern“ hiefse, nicht noch *nominatim* hinzugefügt haben würde.

Zur Verwendung kamen die *evocati* damals in zwiefacher Weise: auf der einen Seite finden wir sie einzeln oder in kleinerer Anzahl den verschiedenen Truppenkörpern zugetheilt[1]), andererseits treten sie in mehr oder minder grofsen Massen auf, eigene, von den übrigen Heerestheilen abgesonderte Elitecorps bildend[2]). Namentlich in den Bürgerkriegen, als die verschiedenen Parteihäupter um die Wette neurecrutierte Legionen auf den Schauplatz stellten, musste eine solche aus lauter langgeübten, bewährten Kriegern bestehende Kerntruppe von grofser Bedeutung sein. Den ausgedehntesten Gebrauch hat bekanntlich Octavian von solchen Evocatimassen gemacht, insofern er, wie eben bemerkt, beim mutinensischen Krieg 10000 von den alten, in Campanien angesiedelten Soldaten Caesars wieder zu den Waffen rief und zu einem einzigen, besonderen Corps organisierte — freilich kein genügender Grund mit Cassius Dio im Widerspruch zu den übrigen Thatsachen den Ursprung des Instituts überhaupt auf ihn zurückzuführen.

Mit der Errichtung der stehenden Heere verloren nothwendiger Weise diese Veteranencorps ihre frühere Bedeutung. Denn da nun die Soldaten 16 oder 20 Jahre officiell und missbräuchlich oft noch viel länger ohne Unterbrechung dienen mussten, so hatte man an durchweg kriegsgeübten Truppen keinen Mangel mehr. So erklärt es sich, dass unter dem Principat die massenhafte Verwendung von *evocati* verschwindet[3]). Man beschränkt sich meistens darauf, einzelne durch Tapferkeit und sonstige militärische Tüchtigkeit besonders ausgezeichnete Soldaten nach Ablauf ihrer gesetz-

---

[1]) So wohl bei Marius, Caesar, Pompeius.

[2]) So bei Cicero in Cilicien, s. die angeführten Stellen, ferner bei Cassius Longinus, dem Statthalter des jenseitigen Spaniens, vgl. Caes. b. Alex. 53, ferner bei Octavian, s. App. b. c. III 40.

[3]) Der Grund, den Lange S. 9 u. 62 für das Verschwinden der Evocatimassen anführt, hält nicht Stich. So gut wie einzelne auch später immerfort noch evociert wurden, konnten es auch viele.

lichen Dienstzeit durch Gewährung besonderer Vergünstigungen rücksichtlich des Dienstes, Soldes und Avancements bei der Fahne zu erhalten. Insoweit kann man die Ausführungen Langes und Marquardts über den Einfluss der Errichtung der stehenden Heere auf das Institut der *evocatio* anerkennen. Dagegen verkehrt erscheint es mir, dieser Veränderung, wie beide Gelehrten thun, die Bedeutung einer entscheidenden, ja der einzigen, entscheidendsten Epoche in der Entwickelungsgeschichte des in Rede stehenden Instituts beizulegen, zu behaupten, dass die *evocati* der Kaiserzeit mit denen aus den letzten Jahren der Republik nichts als den Namen gemein hätten[1]). Finden sich doch ein paar, allerdings ziemlich vereinzelte Beispiele der *evocatio* gröfserer Massen von Veteranen auch noch in der Kaiserzeit. So scheint nach Tacitus' Bericht[2]) Vespasian, als er sich die Herrschaft zu erkämpfen anschickte, bereits entlassene Soldaten in gröfserer Anzahl wieder unter seine Fahnen gesammelt zu haben. Ferner ist hier zu erwähnen die Lyoner Inschrift Boiss. S. 332: *D. M. et memoriae aeternae Attoni Constantis vet. leg. XXII P. P. F. missus honesta missione, castris inter ceteros conveteranos suos revocitus, quique bello interfectus obiit . . .*[3]). Denn zwischen diesen wieder in Activität getretenen Lagerstädtlern, die, gesetzlich nicht mehr zum Kampf im freien Feld verpflichtet, gewiss nur durch grofse Vergünstigungen zur Theilnahme am Feldzug sich bewegen liefsen, und jenen alten Evocaticorps zu Ende der Republik sehe ich keinen wesentlichen Unterschied. Freilich scheint Lange[4]) mit letzteren vielmehr die *vexillarii* der Kaiserzeit an sich in Parallele setzen zu wollen. Ganz mit Unrecht. Denn diese sind im Grunde nichts als aus dem Heer entlassene, aber noch auf die ihnen zustehende Versorgung wartende Civilanwärter. Dass sie durch eine Art von militärischer Organisation zusammengehalten wurden, geschah, besonders im Anfang, in ihrem eigensten Interesse. Denn nur so konnten sie sicher sein, des bei der Besitznahme der ihnen anzuweisenden

---

[1]) *Constituto exercitu perpetuo . . . evocatorum usus desinere debuit et revera desiit, modo ne nomen cum re commutemus.* Lange a. a. O. S. 9.

[2]) Hist. II 82 (*prima belli cura agere dilectus, revocare veteranos*).

[3]) Nach der Eingangsformel wird man diese Inschrift nicht über das Ende des 2. Jahrh. n. Chr. hinaufrücken dürfen, vgl. Wilmanns z. 244.

[4]) a. a. O. S. 9 zu Ende.

Ländereien sich etwa erhebenden Widerstandes Herr zu werden. Sie sind zum Kampfe nicht mehr verpflichtet ausser bei einem feindlichen Angriff auf die Lagerstadt selbst. Ihre Organisation trägt einen halb bürgerlichen, fast collegienartigen Anstrich. Ihr Oberhaupt, von ihnen selbst aus ihrer Mitte gewählt[1]), ist ein Mittelding von militärischem, municipalem und Collegiumsmagistrat. Das spricht sich auch in seinem Range aus, denn Inschriften, in denen die Veteranencuratur zwischen anderen Aemtern sich findet, lassen sie als noch unter der Evocatuswürde stehend erscheinen[2]). Dagegen die *evocati* sind durch den eingegangenen Vertrag wieder in die Linientruppe eingetreten, sind ganz und gar wieder Soldaten geworden und also auch zum Kampf unter allen Umständen verpflichtet.

Auf der andern Seite haben wir aus der republicanischen Zeit eine ganze Reihe von Zeugnissen für die Ertheilung der Evocatuscharge an einzelne, besonders tüchtige *milites caligati emeriti,* die dann in beschränkter Anzahl den verschiedenen Truppentheilen zugewiesen oder auch dem Feldherrn speciell zur Verfügung gestellt wurden — also analog dem später sich fast allein noch behauptenden Verfahren[3]).

Wenn man ferner einen Unterschied zwischen den *evocati* vor Augustus und denen der Kaiserzeit in der Weise statuieren wollte, dass jene immer nur, nachdem sie bereits die *missio* erhalten, zum Wiedereintritt ins Heer bewogen, diese dagegen gleich nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit bei der Fahne zu bleiben veranlasst worden wären, so ist gleich vorweg zu erwiedern, dass dieser Umstand für das Wesen der Sache doch von gar keinem Belang ist. Obendrein aber finden sich thatsächlich ebensowohl einzelne Beispiele bereits verabschiedet gewesener *evocati* aus der Kaiserzeit

[1]) Vgl. III 2733. Mommsen, Hermes VII 319.

[2]) Vgl. I. Rh. 717. Mommsen a. a. O.

[3]) Hierher gehört Titinius, jener evocatus des Cassius, vgl. Cassius Dio 47, 46. Velleius Pat. II 70. Valer. Max. IX 9, 2; ferner Crastinus, der auf Seiten Caesars bei Pharsalus fällt, vgl. Caes. b. c. III 91. Appian b. c. II 82. Weiter vgl. Caes. b. c. 1, 3. 17. 3, 53. 3, 88: *„evocatorum circiter duo* (milia), *quae ex beneficiariis superiorum exercituum ad eum convenerant, quae tota acie disperserat.* Sallust Cat. 59: (Catilina) *octo cohortis in fronte constituit, reliquarum signa in subsidio artius collocat. Ab his centuriones, omnes lectos et evocatos, praeterea ex gregariis militibus optumum quemque armatum in primam aciem subducit.*

als stets bei der Truppe verbliebener aus den letzten Decennien der Republik. In letzterer Beziehung genügt es an jenen Crastinus zu erinnern, der, nachdem er noch ein Jahr zuvor *primus pilus* in Caesars zehnter Legion gewesen, in der Schlacht bei Pharsalus als *evocatus* mitkämpfte und ein heldenmüthiges Ende fand[1]). Denn für die Annahme, dass er in der kurzen Zwischenzeit bereits aus dem Dienst entlassen gewesen und dann wieder zum Heer nach Griechenland hinübergerufen worden sei, wird sich kaum jemand erwärmen können. Auch von jenem wohl kurz nach seiner Ansiedelung in Campanien im Alter von 35 Jahren verstorbenen Veteranen aus Caesars siebenter Legion C. Canuleius Wilm. 1436 erscheint es zum mindesten als möglich, dass er sogleich nach Ablauf der gewöhnlichen Dienstzeit ohne zeitweilige Verabschiedung zum *evocatus* befördert worden sei[2]). Von kaiserlichen *evocati* aber, die bereits entlassen gewesen, habe ich, abgesehen von den zwei bereits erwähnten Zeugnissen Tac. hist. II 82 und Boissieu S. 332 noch folgende Beispiele notiert:

3. C. Vedennius C. f. Qui. Moderatus . . milit. in leg. XVI Gal. a. X, tran(s)lat. in coh. IX pr., in qua milit. ann. VIII, missus honesta mission., revoc. ab imp., fact. evoc. Aug.[3]), arcitect. armament. imp., evoc. ann. XXIII, donis militarib. donat. bis ab divo Vesp. et Imp. Domitiano Aug. Germ. — gef. zu Rom. VI 2725 (= Wilm. 1563. Henz. 6795).

4. . . princeps II leg. XIIII Gem. an. LXIIII stip. XLVI, milit. XVI, curatoria veteran. IIII, evocativa III[4])
gef. z. Boppard. I. Rh. 717;

und wahrscheinlich gehört auch hierher[5]):

5. [C.] Iul. C. f. Fab. Camillo [s]ac. Aug., mag., trib. mil.

---

[1]) Vgl. die vorige Anm.

[2]) Ist er im Jahre 708 d. St. campanischer Colonus geworden (vgl. Drumann III 616), so würde er damals wohl schon wenigstens 34 Jahre alt gewesen sein. Im Alter von 35 Jahren aber starb er bereits.

[3]) Die Verbindung der zwei Ausdrücke *revocatus* und *factus evoc.* zeigt deutlich und rechtfertigt sich dadurch, dass *evocatus* technische Bezeichnung einer Charge ist, während *revocatus* einfach das Factum der Wiedereinberufung ausdrückt.

[4]) 23 Jahre war dieser Mann *centurio* gewesen.

[5]) Denn *evocatus* ist hier nicht technische Bezeichnung der Charge, sondern in Verbindung mit *ab eo* einfaches Particip im Sinn des *revocatus* der Inschrift No. 3.

[l]eg. IIII Maced. hast. pura [e]t corona aurea donato [a] Ti. Claudio Caesare Aug., [it]er(um) cum ab eo evocatus [i]n Britannia militasset . . . aus Aventicum I. H. 179 (= Or. 363[1]).

Auch Cassius Dio[2], der ja das römische Kriegswesen aus eigenster Anschauung und Erfahrung kannte, äussert sich über die *evocati* in einer Weise, die darauf schliefsen lässt, dass bis in seine Zeit sogar sich die Kenntniss und Uebung des älteren Gebrauchs — der Wiedereinberufung von Veteranen — erhalten hatte. Was endlich Rang und Ansehen der *evocati* anlangt, so nehmen sie schon gegen Ende der Republik in der Regel dieselbe Stellung zunächst den Centurionen ein[3], die sie auch in dem Heer der Kaiserzeit inne haben, wie dies später des Näheren gezeigt werden soll.

Aus alledem ergiebt sich, dass, wiewohl unter den Kaisern, anders als vor Augustus, die *evocati* meist nicht eigene Abtheilungen bilden, sondern in beschränkter Anzahl unter gewisse andere Heereskörper eingereiht werden, und wiewohl sie ferner gewöhnlich sofort nach Vollendung ihrer Dienstzeit, ohne erst die *missio* zu erhalten, zur Evocatur avancieren, doch diese wie noch einige andere nachher zu erörternde kleine Differenzen theils nicht so unbedingte Geltung haben, theils auch an sich nicht genügen, um hinsichtlich unseres Instituts einen wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Perioden zu begründen.

II.

Nach dieser allgemeinen Untersuchung über die Geschichte und Bedeutung des Begriffs *evocatio* gehe ich nun zur Darstellung dessen über, was im einzelnen über den Gegenstand aus unseren Quellen zu entnehmen ist. Selbstverständlich habe ich es jetzt

---

[1]) In Ren. 1080: *L. Pomp. Felici . . qui mil. coep. an. XX, mil. an. XXV, post mis(sionem) an. XXXV, vix. an. LXXX* . . sind die 35 stipendia *post missionem* wohl als unter den Veteranen in der Lagerstadt abgeleistet aufzufassen.

[2]) 45, 12 *ἐκ τούτων δὴ τῶν ἀνδρῶν* (den *evocati* Octavians) *καὶ τὸ τῶν ἡνιοχάτων σύστημα, οὓς ἀνακλήτους ἄν τις ἑλληνίσας, ὅτι πεπαυμένοι τῆς στρατείας ἐπ' αὐτὴν αὖθις ἀνεκλήθησαν, ἀνομάσειεν, ἐνομίσθη.* Vgl. 55, 24.

[3]) Vgl. Caes. b. c. 1, 3. 17. 3, 53. Sall. Cat. 59.

nur noch mit den *evocati* seit Marius und insbesondere in der Kaiserzeit zu thun, auf die ja von Anfang an das eigentliche Absehen dieser Erörterung gerichtet war. Und so beantworte ich denn zuvörderst die Frage, welchen Truppentheilen die *evocati* entnommen zu werden pflegten.

Nie scheint an Soldaten der Auxiliarcontingente, *cohortes* oder *alae*, die *evocatio* ergangen zu sein. Denn auf die einzige britannische Inschrift von unsicherer Ergänzung: *[I.] O. M.* . . \ATI[1]) *coh. I F. Vardu[l]or. c. R. eq.* ∞ VII 435 wird man einen Beweis des Gegentheils nicht gründen wollen. — Also waren bis auf Augustus die *evocati* wohl sämmtlich Legionäre. Dass Crastinus, dessen ich bereits gedacht, vor seiner *evocatio* der 10., C. Canuleius, der einzige inschriftlich bezeugte *evocatus* der republicanischen Zeit, der 7. Legion Caesars angehörte, wird ausdrücklich angegeben. Dies änderte sich mit der von Augustus durchgeführten Umgestaltung und Neuordnung des römischen Heerwesens und der damit in Verbindung stehenden Begründung der hauptstädtischen Garnison, insonderheit der kaiserlichen Garde. Denn von nun an erscheint die Evocatur als ein Vorrecht vor allen der Prätorianer, das nur in seltenen Fällen auch auf *emeriti* anderer Truppentheile Anwendung findet. Noch am häufigsten werden unter den letzteren Soldaten der Cohortes urbanae dieser Ehre gewürdigt. Ich kenne folgende Beispiele von aus ihnen berufenen *evocati:*

1. Evo. L. Septimius L. f. Sept. Maximus Tusdr. (aus coh. XIIII urb.) VI 3884, Spalte 3 Zeile 21.

2. Evc. C. Atilius C. f. Ofent. Maximus Com. VI 3884, Spalte 4 Zeile 16.

3. Evc. L. Rufellius L. f. Fab. Iulianus Rom. VI 3884, Spalte 5 Zeile 5.

4. Cominio Maximo evocato cohortis X urbanae . . . VI 2870 (= Kell. 183, 2).

5. M. Carantius Macrinus centurio coh. primae urbanae, factus miles in ead. cohorte Domitiano II cos., beneficiar. Tettiani Sereni leg. Aug. Vespas. X cos.[2]), cornicular. Corneli Gallicani leg. Aug. equestrib. stipendis Domit. VIIII cos., item Minici

[1]) Vermuthungsweise ergänzt Hübner *[evoc]ati.*

[2]) Fehler des Steinmetzen, nach Mommsens Vermuthung für IIX.

Rufi legati Aug., evocatus Aug. Domiti. XIIII cos., centurio imp. Nerva II cos. . . I. H. 78 (= Wilm. 1584. H. 6770)[1].

Dagegen vermögen wir sicher prätorianische *evocati* wohl über 50 nachzuweisen. Freilich darf man, um das Verhältniss dieser Zahlen richtig zu beurtheilen, die geringere Menge der Cohortes urbanae sich gegenwärtig zu halten nicht vergessen. Vielleicht wird man also sagen können, dass die *evocatio* seit Augustus principiell sich auf die städtische Garnison beschränkt habe, mit Ausschluss allerdings des am wenigsten angesehenen Corps der *vigiles* und starker Bevorzugung der Prätorianer. In Hygins Lagerbeschreibung haben deshalb die *evocati* einfach ihren Platz bei den Prätorianern. Mit dieser Auffassung würde es sich auch gut vereinen, wenn wir in folgender 244 n. Chr. verfassten Weihinschrift neben Veteranen der zweiten parthischen Legion auch *evocati* derselben erwähnt finden: *Victoriae reduci dd. nn.* [Imp. Caes. M. Iulii Philippi] *Pii Felicis Aug. etc . . . milites leg. II Parth.* [Philippianae] *P. F. F. Aet. q. m. c. C. Oclatin[io] Advento cos . . ., in his [vet.] evok.*[2] *Augg. nn. cura age[n]te Pompon. Iuliano [p?]r. leg. eius*[3]. VI 793 (= Wilm. 1486).

Die zweite parthische Legion nämlich wurde ja durch Septimius Severus nach Italien verlegt, wo bis dahin keine Legionstruppen gestanden hatten, und, indem sie ihr Standlager in Roms

---

[1]) Die Inschrift: . . *Faonio Paterno ex evocat. qui se probavit ann. XVII, militavit coh. XI urb. ann. XIII, pavit leg. X Gem., vixit ann. LVIIII* . . gef. z. Rom VI 2893 (= Or. 3494) könnte nur ein oberflächlicher Betrachter hierher rechnen wollen. Sie ist nach meiner Ansicht so zu verstehen, dass Faonius Paternus von den 17 ordentlichen Stipendia, die er geleistet, 13 bei der genannten städt. Cohorte abgedient hat. Dann ist er zu einer prätorianischen Cohorte versetzt und nach Ablauf von etwa vier Jahren zum *evocatus* befördert worden. Als solcher war er Fourier der 10. Legion, ein Posten, der sonst bewährten Centurionen anvertraut zu werden pflegte, vgl. die von Orelli angeführten Zeugnisse. — Denn erstens müssen die nicht bei der städtischen Cohorte verbrachten vier ordentlichen Dienstjahre noch untergebracht werden; dann spricht die Gesammtzahl der letzteren am ehesten für einen Prätorianer; auch lässt sich Versetzung eines *miles gregarius* von einer *cohors urbana* zu einer Legion nicht wohl annehmen. Endlich konnte der Mann den Fourierposten wohl als *evocatus*, kaum aber als Gemeiner bekleiden.

[2]) Mommsen: *h(onesta) m(issione) missi et evok* . . .

[3]) Vielleicht von Albano nach Rom gebracht, vgl. Henzen Annali 1867 S. 86.

unmittelbarster Nähe, bei Albano, erhielt, auch wohl kleinere oder gröfsere Abtheilungen auf längere oder kürzere Zeit nach Rom selbst entsandte[1]), zu einem Bestandtheil der römischen Garnison erhoben. Auch in der eigenthümlichen Benennung ihres Befehlshabers, in der sich, falls sie richtig ergänzt ist, unsere Inschrift mit Spartian begegnet[2]), könnte man die Gleichstellung mit den anderen alten Corps der römischen Garnison ausgesprochen finden.

Im übrigen nämlich finden sich *evocati* aus Legionen in der Kaiserzeit nur ausserordentlich wenig, und auch mit diesen wenigen hat es zumeist noch eine besondere Bewandtniss. So darf ich die schon wiederholt erwähnte Inschrift Boiss. S. 332, die über wohl durch besondere Verhältnisse veranlasste Einberufung einer ganzen Schaar von Lagerstädtlern Zeugniss giebt, hier billich aus dem Spiel lassen. Wenn ferner in dem Prätorianerverzeichniss der Jahre 143 und 144 n. Chr. VI 2379^{a+b}[3]) (= Kell. $101^{a}+101$) zwei *evocati legionis* erwähnt werden[4]), die also jedenfalls zugleich mit ihrer Erhebung zu dieser Charge aus der Legion in die Garde versetzt worden waren, so kann uns dies nur in der Vermuthung bestärken, dass der Regel nach die Evocatur als Reservatrecht der städtischen Garnison, insonderheit der Garde behandelt wurde. Demnach bleiben nur ein oder zwei Inschriften übrig, die für die Verleihung der Evocatur an Legionäre vollgiltiges Zeugniss abzulegen scheinen, nämlich die aus Aquincum stammende III 3565: *P. Tarrutenio Stel. Proculo Taurinis evocato leg(ionis) II Adi. stip. XLVI* und die lambaesitanische Wilm. 785, sofern nicht anzunehmen ist, dass der *librator Nonius Datus*, der in einem daselbst mitgetheilten Briefe aus den Jahren 147—149 n. Chr. *evocatus*, in einem andern aus dem Jahre 152 *veteranus leg. III Aug.* genannt wird, erst nach seiner *evocatio* aus dem Prätorium zu der Legion versetzt worden sei. Gewiss werden so vereinzelte Ausnahmen uns nicht hindern dürfen, die oben aufgestellte Regel bis auf weiteres

[1]) Vgl. Henzen a. a. O. S. 87.

[2]) Ebenda S. 83.

[3]) Dass die zwei Stücke zusammengehören, hatte man längst erkannt (vgl. Marini, Arv. I S. 332), aber richtig zusammengefügt sind sie erst im Corpus.

[4]) Sp. 6 Z. 27: *Evoc. leg. C. Granius Proculus Luca* und Sp. 6 Z. 36: *Evoc. l[eg]. L. Salvius Adiutor Vercel.*

aufrecht zu erhalten[1]). Allerdings muss bemerkt werden, dass gleichwohl eine ganze Anzahl unter den *evocati* nachweisbar bei den Legionen gedient hat; allein sie sind dann schon während ihrer gesetzmäfsigen Dienstzeit in die prätorianischen Cohorten versetzt und also als Prätorianer zur Evocatur befördert worden[2]). Dass die meisten dieser Beispiele in die Zeit unter oder nach Septimius Severus weisen, wird man begreiflich finden, da dieser Fürst ja den Grundsatz aufstellte, die Garde aus den tüchtigsten Elementen aller anderen Truppentheile zu recrutieren. Aber es fehlt doch nicht an Belegen dafür, dass die Versetzung von noch nicht ausgedienten Gregarii aus anderen Truppentheilen in das Prätorium auch schon in früherer Zeit vorkam[3]).

Schliefslich habe ich noch zu erwähnen, dass auch an *emeriti* der prätorischen Flotten zuweilen die *evocatio* ergangen sein muss. Wenigstens ist uns ein Beispiel eines *evocatus ex cl. pr. Mis.* erhalten in der Andreinischen Inschrift I. N. 2743 (= Gori I 236): *C. Nonio Calvisio veter. evoka. ex cl. pr. Mis. stip. XXIX vix. ann. LIII . . .*

Weiter verlohnt es sich davon Notiz zu nehmen, welche Stellungen die *evocati* bereits vor ihrer Berufung inne gehabt zu haben pflegten. Es ergiebt sich da wieder eine kleine Differenz zwischen dem Brauch der republicanischen und der Kaiserzeit, welche am letzten Ende in der durch Begründung der Monarchie veränderten Stellung der Staatsgewalt zum Heer ihren Grund hat. Vor Augustus nämlich erstreckte sich, wie das Beispiel des Crastinus beweist, die *evocatio* zuweilen auch auf Centurionen, insbesondere auf Primipilaren, während sie später durchweg[4]) nur das Avancement zu einer zunächst unter dem

---

[1]) Man wundere sich nicht, dass ich den *Iulius Lucianus EXPRIMPP* Ren. 90 B. Z. 31 (= Wilm. 1478), sowie *EXAE Aurel. Florentin.* und *EXLARE Perelius Dona[tus]* in dem Veteranenalbum Ren. 102 B. Z. 12 u. 14 hier unberücksichtigt lasse. Es scheint mir nämlich sehr zweifelhaft, ob die hier vorliegenden Abkürzungen von Renier und Wilmanns richtig aufgelöst sind. Sollten indess wirklich, wie diese Gelehrten — freilich auch nur frageweise — vorgeschlagen haben, *evocati* hier gemeint sein, so würden wir wohl den Singularitäten in den africanischen Institutionen, deren es so manche giebt, eine neue das Militärwesen betreffende hinzuzufügen haben.

[2]) VI 2437. 2601. 2725. 2772. 3942. I. N. 1451. 3542. Wilm. 1596.

[3]) z. B. VI 2725. 3924. I. N. 3542 u. and.

[4]) Man könnte zwei Zeugnisse hiergegen geltend machen wollen: erstens

Centurionat stehenden Charge bezeichnet. In der Republik nämlich waren die höhere, nur den zwei ersten Ständen zugängliche Militärcarriere, die mit der Cohortenpräfectur oder dem Legionstribunat begann, und die niedere, die mit dem Primipilat abschloss, streng von einander geschieden gewesen. Kam es also darauf an, einen zum Abschied berechtigten, besonders tüchtigen *primus pilus* durch Gewährung von Auszeichnungen und Vergünstigungen noch länger ans Heer zu fesseln, so bot, während weiteres Avancement ausgeschlossen war, die *evocatio* die Möglichkeit, ihm eine Stellung zu verleihen, die mit den — vielleicht sogar gesteigerten — Ehren und Rechten des Primipilats Befreiung von den gewöhnlichen Pflichten desselben verband. Die Monarchie aber, welche von Anfang an ihren Hauptstützpunkt im Heer hatte, suchte, ganz wie später das französische Empire, dasselbe an die Person des kaiserlichen Kriegsherrn zu fesseln, indem sie dem Ehrgeiz auch des gemeinen Soldaten die höchsten Ziele erreichbar machte, ihm, wie man dem Princip nach zutreffend sagen darf, den Feldherrnstab mit ins Tornister legte. Wollte man also jetzt einen *caligatus*, der bereits wegen seiner regelmäfsigen Dienstzeit die höchste Staffel in der früheren niederen Carriere erklommen hatte, durch Auszeichnungen zum Weiterdienen bewegen, so konnte man ihn einfach zur Cohortenpräfectur, der niedrigsten Charge der früheren höheren Carriere aufrücken lassen (ich sage mit Absicht, der früheren höheren, der früheren niederen Carriere, denn in der Kaiserzeit verschob sich die Grenze beider etwas nach unten[1]). Den *caligati* aber, die es nach Ableistung der gesetzlichen Zahl

die Grabinschrift VI 2662, die einem *miles cortis VII pretorie centurio evocatus* gewidmet ist. Indess, falls in dieser späten, grob rustiken Inschrift nicht eine absichtslose Umstellung von *centurio* und *evocatus* anzunehmen ist, so dürfte der *centurio evocatus* ebenso aufzufasseu sein wie der *tribunus ex evocato* in zwei britannischen Inschriften. Davon wird später die Rede sein. — Zweitens VI 2385 no. 6 Z. 9: *ƆEV* (doch wohl = *centurio evocatus*) *L. Scant* . . . Aber nach Analogie von *EVOB* in 2379ᵃ Sp. 3 Z. 57 und 4, 51 würde hier *ƆEV* so viel bedeuten als *centurio ex evocato*, wie ja auch z. B. *veteranus signifer* für *veteranus ex signifero* vorkommt. Uebrigens jedoch halte ich das *Ɔ* überhaupt für einen späteren Zusatz, denn die Aufzählung eines Centurionen mitten unter den *milites gregarii* ist in den Soldatenlisten ohne Beispiel und der Natur der Sache nach unwahrscheinlich. Die *evocati* hingegen finden wir immer unter die *caligati* eingestreut [vgl. jetzt hierüber S. 353].

[1]) Vgl. Marquardt a. a. O. II 367.

von Stipendia noch nicht zum Centurionat gebracht hatten, konnte man, so scheint es, um sich ihrer Dienste noch weiterhin zu versichern, eben das Centurionat verleihen. Und dieses Mittel wird man gewiss auch oft genug angewandt sehen, wenn man die Inschriften darauf hin durchforscht. Indess manchmal mochten nicht gleich Centurionenstellen offen sein; oder es mochte räthlich erscheinen, manche der Capitulanten erst noch in einer Probezeit ihre Befähigung zum Centurionat darthun zu lassen; oder man verfolgte die Absicht eine Anzahl bewährter Leute zu besonderen Aufträgen immer zu freier Verfügung zu behalten; oder manche *emeriti* mochten auch selbst die freiere Stellung eines überzähligen oder Vice-Centurionen der gebundenen, arbeitsreichen eines wirklichen vorziehen: genug, in vielen Fällen beförderte man die ausgedienten Nichtcenturionen, die bei der Fahne blieben, zu *evocati*. Aus dem Gesagten erhellt, dass also auch zuerst in der Kaiserzeit die Evocatur zu einer bestimmten Charge werden, einen ganz festen Platz in der Rangordnung der militärischen Aemter erhalten konnte. Dass nichtsdestoweniger schon die *evocati* der Republik gröfstentheils in derselben Stellung erscheinen wie die späteren, kommt daher, weil die *evocatio* von Centurionen — nach unseren Quellen zu urtheilen — doch auch damals zu den Seltenheiten gehörte.

Hinsichtlich der Stellung der *evocati* vor Erlangung dieser Würde ist ferner zu sagen, dass sie gewiss alle während der *stipendia legitima* schon in eine der höheren oder höchsten Principalenchargen aufgerückt waren. Soweit die Inschriften über die früher von ihnen durchlaufene Carriere überhaupt Angaben machen, nennen sie die Stellungen eines *cornicularius*, eines *beneficiarius* (*pr. pr.*), seltener die eines *signifer*, *optio*, *ab actis fori*, *a quaestionibus* u. and. als solche, die jene unmittelbar vor der Evocatur bekleidet hatten[1]). In einer Evocatusinschrift wird ausdrücklich

[1]) *cornicularius tribuni:* VI 2440 (= Wilm. 1567) Wilm. 1598. II 2610. *cornicular. leg. Aug. equestrib. stipendiis:* I. H. 78. *beneficiar. pr. pr.:* VI 2794. V 3371. Or. 3444. bull. 1845, 132. — *benefic.* schlechtweg: VI 3419, vgl. Caes. b. c. III 88: . . *evocatorum circiter duo* (milia), *quae ex beneficiariis superiorum exercituum ad eum convenerant.* — *signifer:* VI 2578. 2946. *optio:* V 7160. *ab actis fori* oder *in foro ab actis:* Wilm. 1596. I. N. 3542. *a quaestionibus:* Or. 3503. *ab indices:* VI 3414. *arcarius:* Ren. 102 B. 12. *librarius arcarii:* ebendas. 102 B. 14. *decemprimus principalium* (?) Ren. 90 B. 31. — In den meisten dieser Inschriften wird nur die letzte Stelle vor der Evocatur genannt.

bemerkt, dass der Betreffende sämmtliche (Haupt-)Posten der niederen Carriere durchlaufen hatte[1]). — Namentlich scheint man auch Techniker und Ingenieure nach Ablauf ihrer normalen Dienstzeit zu *evocati* gemacht zu haben, da die ihnen obliegenden Geschäfte ganz specielle Kenntniss und Erfahrung erforderten und also das Bestreben, die bewährten Kräfte sich so lange als möglich zu erhalten, hier besonders nahe lag. Ich führe folgende Beispiele auf:

1. . . C. Aeli C. f. Gal. Aeliani . . libratoris et tesserar. . . . VI 2454 (= Kell. 127, 4. Or. 3493).

2. . . evoc. Aug., arcitect. armament. imp. . . . vgl. S. 333 Nr. 3.

3. . . Non[i]um Datum veteranum leg. III Aug. libratorem . . *und in einem aus früherer Zeit datierenden Passus derselben Inschrift:* . . Nonium Datum evocatum . .[2]) Wilm. 785.

4. . . adhibito a me Iulio Victore evocato Augusti mensore . . III 586 (aus Lamia).

5. . . M. U]lpio M. f. [Ma]rciano evok. [Aug. mai]oriario prae[f. praet.] mesorum[3]) VI 3445.

Man muss dabei in Betracht ziehen, dass die Zahl der Inschriften, die überhaupt über frühere oder spätere Aemter der *evocati* nähere Mittheilungen enthalten, nicht gar zu grofs ist, jene fünf also schon einen ansehnlichen Bruchtheil derselben abgeben.

Was Rang und Stellung der *evocati* betrifft, so habe ich schon oben bemerkt, dass und warum dieselben eine ganz bestimmte Charge eigentlich erst seit Augustus repräsentieren können. Nichtsdestoweniger sehen wir sie, wie später durchweg, so gewöhnlich auch schon in der republicanischen Zeit in der Weise unter die übrigen Chargierten einrangiert, dass sie ihren Platz zunächst unter den Centurionen und über sämmtlichen *principales* haben. Und zwar stehen sie ersteren viel näher als letzteren. So finden wir sie mehrfach bei Schriftstellern und in Inschriften als eine besondere Rangklasse zwischen die Centurionen und die

---

[1]) Wilm. 1596: *omnibus officiis in caliga functo . .*

[2]) Vgl. oben S. 337.

[3]) Vgl. Mommsen zu VI 3445. Marq. a. a. O. II 536 Anm. 4. — Vielleicht haben wir unter diesem *maioriarius . . mesorum* aber doch nicht einen Getraidemesser, sondern nach Analogie von Nr. 4 einen Landmesser zu verstehen.

milites gestellt oder mit jenen der ganzen Masse der übrigen unter ihnen stehenden Soldaten entgegensetzt. Vgl. Sall. Cat. 59: . . *centuriones omnes lectos et evocatos, praeterea ex gregariis militibus optumum quemque armatum* . . Caes. b. c. 1, 3: *Completur urbs et* . . *comitium tribunis, centurionibus, evocatis.* Ebendas. 1, 17: *Militibus in contione agros* . . *pollicetur, quaterna in singulos iugera et pro rata parte centurionibus evocatisque.* Ebendas. 3, 53: *ad duorum milium numero ex Pompeianis cecidisse reperiebamus, evocatos centurionesque complures.* C. I. VI 212 vgl. 213: . . ϟ [der Name], *item evocati et milites* . . VI 1009 (= Wilm. 1497. Or. 3422): . . *pr. pr., tribuni* . . , *centuriones* . . , *evocati, cohortes* . . . Wo ferner bei genauer Angabe der Carriere die Evocatur unter anderen militärischen Würden erscheint, nimmt sie allemal die Stelle unmittelbar vor dem Centurionat ein[1]). Auch stellen einige Inschriften die *evocati* zu den *caligati*[2]), die *stipendia evocativa* zu den *militaria* in ausdrücklichen Gegensatz. Vgl. Or. 1646 (aus Orte): *Sex. Atusius* . . *Priscus evoc. Aug.* . . *aram* . . *posuit, quam caligatus voverat.* VI 2440 . . *L. Naevi* . . *Paullini evoc. Aug., militavit in cho. I pr. eques, optio equitum, cornicular. tribuni, militavit in caliga ann. XVI, evocatus fuit ann. III* . . VI 2578 *C. Iulius* . . *Ingenuus militavit coh. V pr. signifer, stipendia militaria XIX, evocat. XII* . . VI 2448 [Name] *milit. coh. I pr.* . . *an. XVIIII, evocatus fuit an. IIII* . . VI 2530 [Name] *milit. in coh. IIII pr. ann. XVIII, evocatus an. II* . . VI 2725 [Name] *milit. in leg. XVI Gal. a. X, tran(s)lat. in coh. IX pr., in qua milit. ann. VIII* . . . *evoc. ann. XXIII* . . Or. 3547 [Name] Ɛ *leg. IIII Scyth., militavit in pr. an. XVII, evoc. an. II,* ϟ *in leg. IIII Scythic. an. XVIIII.* In der Kaiserzeit schliefst also die niedere Militärcarriere (*caliga*) wohl sämmtliche Principalenstellen, nicht aber die Evocatur in sich ein[3]). Vielmehr berührt sich letztere am nächsten mit dem Centurionat, wie auch daraus erhellt, dass in den Nachrichten der

---

[1]) Vgl. VI 2794. Or. 3547. V 7160. I. N. 4551. 3542. Or. 3444. Wilm. 1596. 1598. 1617. Henz. 6775. bull. 1845, 132. I. H. 78. In Or. 3464 ist natürlich das zweite *evoc.* Z. 7, das nur einem Versehen des Quadratarius seinen Ursprung verdankt, zu streichen.

[2]) Vgl. oben S. 339. Marquardt II 367.

[3]) Das *EXPRIMPP* in der africanischen Inschrift Ren. 90 B. 31 (= Wilm. 1478) — wenn überhaupt richtig gelesen und aufgelöst — ist nicht dagegen, vgl. S. 338 Anm. 4.

Schriftsteller beide Chargen zuweilen untereinander vertauscht oder als ziemlich gleichbedeutend behandelt werden. So heifst der Soldat, den Cassius nach seiner Niederlage bei Pharsalus auf Kundschaft ausschickte, bei Velleius Pat. *evocatus*, dagegen Cassius Dio 47, 46 nennt ihn *ἑκατόνταρχος*, Val. Max. IX 9, 2 entsprechend *centurio*. Bei Sueton Vesp. 1 liest man *T. Flavius Petro . . bello civili Pompeianarum partium centurio an evocatus.* Ja, die *evocati* haben sogar dasselbe Abzeichen mit den Centurionen gemein: Cassius Dio berichtet von ihnen 55, 24 *εἰσὶ καὶ νῦν σύστημα ἴδιον ῥάβδους φέροντες ὥσπερ οἱ ἑκατόνταρχοι*, und der Grabstein eines römischen *evocatus* VI 3419 ist mit dem Bilde eines Kriegers geschmückt, der in der Rechten die Weinrebe trägt[1]). Endlich sind die *evocati* auch durch ihren Platz im Lager ausgezeichnet: Hygin[2]) giebt an, dass sie gleichwie die Primipilaren bei der Garde, in der Nähe des Prätorium besondere Zelte haben. Auch hinsichtlich ihrer socialen Stellung scheinen sie den Centurionen nicht viel nachgestanden zu haben. Man vergleiche z. B. die Inschrift eph. epigr. I S. 44 Nr. 139, der zufolge der Ordo von Collippo einen evocatus *remisso honorario et muneribus et oneribus r. p.* zum Decurionen gemacht hat. Trotz alledem muss man sich doch hüten, sie gänzlich auf gleiche Linie mit den Centurionen zu stellen, ihnen völlig gleichen Rang mit diesen zuzuschreiben. Vielmehr lassen Inschriften wie diese: *. . C. Cusp. Secundus exercitator leg. II Adi . . . quod evocatus vovit centurio solvit* III 3470, und *[D. M.] L. Sengoni Agrippini evok. Aug. n. [c]oh. VIIII praet. . . uxor coniug(i) rarissimo speranti*[3]) V 543 doch noch einen bestimmten Unterschied zwischen beiden Chargen erkennen. Auch werden in der oben erwähnten Inschrift Or. 3547 nicht nur die *stipendia militaria*, sondern auch die Centurionatsjahre für sich und von den *stipendia evocativa* gesondert aufgezählt.

Mit dem — verhältnissmäfsig — hohen Rang der *evocati* waren natürlicher Weise auch Vergünstigungen betreffs des Dienstes und des Soldes verbunden. Dass sie von den gewöhnlichen *munera militiae*, als da sind Schanzen, Wachtdienst u. s. w. befreit waren, versteht sich von selbst, da diesen Vorzug ja schon sämmtliche *principales* genossen. Deshalb meint Servius[4]),

[1]) Doch vgl. S. 353. [2]) de munition. castr. 6.
[3]) Vgl. Mommsens Bemerkung zu der Inschrift. [4]) Z. Aen. II 157.

dass sie eigentlich nicht als *milites,* sondern als *pro milite* zu bezeichnen seien. Uebrigens verweise ich in dieser Beziehung auch auf das, was weiter unten positiv über die Verwendung der *evocati* zu sagen sein wird. — Aus einer Notiz bei Caesar b. G. VII 65 muss man schliefsen, dass sie bisweilen, wenn nicht alle, so doch zum Theil sogar beritten gewesen sind. Es wäre möglich, dass diese Einrichtung auch den Zweck gehabt hätte, ihnen den Marsch zu erleichtern. Sicherer jedoch findet sie darin ihre Erklärung, dass die *evocati* häufig von dem Feldherrn zu Ordonnanz- und Kundschafterdiensten verwendet wurden, wofür wir an Titinius, dem *evocatus* des Cassius, nach der Schlacht bei Pharsalus ein Beispiel haben[1]). Ihr Sold wird, entsprechend ihrer Stellung, nicht viel geringer gewesen sein als der der Centurionen. Im Gegensatz zu dem *stipendium* der *milites gregarii* wurde er wohl als *salarium* bezeichnet, wie denn in drei Inschriften die Dienstjahre von *evocati* nicht als *stipendia*, sondern als *salaria* aufgezählt werden:

1. . . Aur. Iulianus evok. ex b. n. f. *salarior.* VIIII chor. III pr. vix. ann. XXXXVIII, mil. ann. XXVIIII nat. Dacia. . . VI 3419.

2. Iul. Secundinus e. v. k. coh. III pr. *salarior.* XXVII, qui vix. an. LXXXV nat. Dacus. VI 2495[2]).

3. . . M. Saburius Ligus Fal. Albintimili evoc. Aug. *sal.* VI . . profecit ex coh. V p. r. VI 2589.

Es wurde ihnen auch zuweilen, wenigstens in der republicanischen Zeit, von vorn herein eine mehr oder minder grofse Summe als Handgeld gegeben[3]), und ebenso wurden ihnen für die Zeit der Wiederentlassung besondere Belohnungen in Aussicht gestellt[4]).

---

[1]) Vgl. Dio Cass. 47, 46 u. unten S. 348.

[2]) In Or. 3464 ist, wie bereits bemerkt, das zweite *evoc.* unbedingt zu streichen. Wir haben dort also nicht etwa einen *evocatus salariarius* (so Momms. eph. epigr. II 424), sondern, wie Orelli wollte, einen *salarii curator.* Mommsens Erklärung von *salariarius* in der pannonischen Inschrift eph. epigr. II 424 no. 886 *(non is qui salaria tractat, sed qui iam non stipendium accipit sed salarium)* kann darum immer richtig sein. Dagegen mit Marquardt II 526 dann diese *salariarii* zu den *evocati* zu rechnen, sehe ich durchaus keinen Anlass.

[3]) Vgl. Appian b. c. III 40: *ἐπιδοὺς δ' ἑκάστῳ δραχμὰς πεντακοσίας ἦγεν ἐς μυρίους ἄνδρας* . .

[4]) Vgl. Caes. b. c. 1, 3. 1, 17.

Sogar diejenigen, welche in der Folge zu einer Centurionen- oder Tribunenstelle aufrückten, scheinen vor ihren Ranggenossen noch immer gewisse Vergünstigungen vorausbehalten zu haben. Wenigstens finden so zwei britannische Votivinschriften, in denen beiden ein weihender Tribun, ohne eines von ihm bekleideten Centurionats Erwähnung zu thun, sich lediglich als *ex evocato* bezeichnet, wohl am ehesten ihre Erklärung. (. . *Paterninus Maternus tribunus coh. I Nervane ex evocato Palatino* . . VII 953. *T. Aurunc. Felicissimus tribun. ex evocato* . . VII 974). Denn an einen Sprung unmittelbar von der Evocatur zum Tribunat kann ja nicht gedacht werden. Auch in der schon oben besprochenen Inschrift VI 2662 . . *Valerius Taurus miles cortis VII pretorie centurio evocatus* . . wird, wenn nicht etwa eine unbeabsichtigte Umstellung seitens des Concipienten oder des Lapicida untergelaufen ist, der *centurio evocatus* so zu erklären sein. Denn dass noch in der Kaiserzeit auch Centurionen *evocati* geworden wären, dafür fehlen einmal, wie schon bemerkt, alle Beweise. Andererseits aber spricht der Umstand, dass die Evocatur damals eine ganz bestimmte Charge ist, strict dagegen[1]).

Weiter winkte dem *evocatus* die Hoffnung auf gelegentliches Avancement in eine Centurionenstelle. So bestimmte schon Pompeius beim Ausbruch des Krieges mit Caesar seine Veteranen zum Wiedereintritt ins Heer *spe praemiorum atque ordinum*[2]); und die Inschriften der Kaiserzeit bieten uns etwa zwanzig Beispiele von *evocati*, die es in der That zum Centurionat oder gar zum Tribunat gebracht haben[3]). Auch brauchten manche nur sehr kurze Zeit auf ihre Beförderung zu warten[4]). Andere dagegen — und ihre Zahl ist gröfser — erreichten nie dieses Ziel: wir wissen

---

[1]) Auf die ähnlich zu erklärende Erscheinung, dass Soldaten, die von der Pike auf sich zum Tribunat emporgeschwungen haben, das *p. p.* gleichwohl häufig allen übrigen Titeln vorausstellen, soll, wie ich höre, bereits in einer an einem anderen Orte veröffentlichten Abhandlung über das Avancement der Centurionen hingewiesen worden sein. Ich war gelegentlich der Evocatusinschriften Or. 3444. 3464. H. 6775. Wilm. 1596 auf diesen Gebrauch aufmerksam geworden.

[2]) Caes. b. c. 1, 3.

[3]) VI 2755. 2794. V 7160. 543. I. N. 4551. 3542. Or. 3444. H. 6775. Wilm. 1596. 1598. 1617. Or. 3464. 3547. bull. 1845, 132. III 3470. 6359. I. H. 78. 179. I. Rh. 717. VII 953. 974. Ren. 551.

[4]) Zwei Jahre: Or. 3547. I. H. 78; drei Jahre: I. Rh. 717.

von *evocati*, die 9, 12, 23, 27 Jahre[1]) dieselbe Stelle bekleideten und nie darüber hinauskamen. Einige wurden invalide und mussten ihren Abschied nehmen (*veterani ex evocato*)[2]), die meisten ereilte, ehe sie befördert wurden, der Tod, manche wohl gerade in dem Augenblick, wenn sie nach langem vergeblichen Harren endlich am Ziel ihrer Wünsche zu sein glaubten[3]).

Was für Dienste forderte man nun von den *evocati* zum Entgelt für die ihnen gewährten Vergünstigungen? Welche Verwendung fanden sie? Hierauf lässt sich etwa Folgendes erwiedern. Wo man ganze Schaaren von *evocati* anwarb und besondere Corps aus ihnen formierte, was nur im Kriegsfall und, wie wir sahen, mit seltenen Ausnahmen nur in der älteren Zeit vorkam, da that man dies gewiss in der Erwartung, sich so eine Elitetruppe zu schaffen, die durch Kriegsgeübtheit und unerschrockene Tapferkeit den anderen Heerkörpern ein Exempel böte und sie zur Nachahmung anspornte, die immer zur Hand wäre, wenn es gälte ein kühnes Wagniss zu unternehmen, die im kritischen Augenblick eingriffe und den Ausschlag zum Siege gäbe[4]). Wo dagegen, wie meistens der Fall, bei Schriftstellern oder in Inschriften die *evocati* einzelnen oder in beschränkter Anzahl begegnen, da gehören sie nicht, wie Lange[5]) meint, einem eigenen Corps an, das den übrigen Abtheilungen — Legionen und Cohorten — abgesondert gegenübergestanden hätte, sondern waren meistens einem bestimmten Truppentheil — Cohorte oder sogar Centurie — zugewiesen als eine Art überzähliger oder Vicecenturionen, die sobald einer der ordentlichen Centurionen durch Krankheit oder — im Krieg — durch Verwundung dienstunfähig wurde oder mit Tod abgieng, bis zur definitiven Neubesetzung des Postens provisorisch an seine Stelle treten und seine Obliegenheiten

[1]) VI 3419. 2495. 2578. 2725. 3424.

[2]) VI 3430. *ex evocato Aug.*: I. Rh. 640. *ex evokato*: VI 2772. 2893. 3417. *veter. evoka.*: I. N. 2743.

[3]) Vgl. V 543: *L. Sengoni Agrippini evok. Aug. n.* [c]*oh. VIIII praet. P. V. . . uxor coniug(i) rarissimo speranti*, und Mommsens Anmerkung zu der Inschrift.

[4]) Vgl. Cic. ad fam. XV 4, 3: . . *evocatorum firmam manum* . . Appian. b. c. III 40: ἐς μόνην τοῦ σώματος φυλακήν . .

[5]) a. a. O. S. 9: *statim post absoluta in aliis exercitus partibus stipendia honoris caussa in evocatorum corpus asciscebantur.* Vgl. jedoch S. 62.

versehen konnten; oder auch als Centurionatsaspiranten, die bei stattfindenden Vacanzen zunächst Berücksichtigung fanden. Dafür spricht schon, dass wir, wie nachgewiesen, *evocati* nicht blos bei den Prätorianern, sondern, wenngleich viel seltener, auch bei den *cohortes urbanae* und in vereinzelten Beispielen sogar bei den Legionen und den prätorischen Flotten finden. Ferner werden in nicht wenigen Inschriften die *evocati* zu einer bestimmten Cohorte in ausdrückliche Beziehung gesetzt, vgl. z. B. *e. v. k. coh. III pr.* . VI 2495. *evok. ex b. n. f. salarior. VIIII chor. III* . . VI 3419 (hier werden doch offenbar die neun *stipendia evocativa* als bei der dritten Cohorte abgeleistet bezeichnet). *evocatus cohortis tertiae pr.* I. N. 115. *evocatus c(o)hor(te) VI pr.* eph. epigr. I S. 44. Auch in I. H. 78 bezieht man das *in eadem cohorte* am natürlichsten auf sämmtliche nachher erwähnte Chargen[1]). Endlich werden in den erhaltenen Bruchstücken von *latercula* der *cohortes praetoriae* oder *urbanae* die *evocati* wie die *principales* mitten unter den *milites gregarii* in den einzelnen Centurien aufgeführt. Dies scheint, wenn gleich die Bedeutung jener *latercula* in den einzelnen Fällen meist noch nicht klar ist, doch auf eine Zugehörigkeit der *evocati* zu bestimmten Truppentheilen hinzuweisen. Und zwar blieben sie wohl in der Regel bei dem, welchem sie vorher als *principales* angehört hatten. Eine regelmäfsige Versetzung zu einem anderen Truppentheil, wie sie beim Avancement zum Centurionat stehend war, lässt sich in Verbindung mit der *evocatio* nicht nachweisen[2]). Noch weniger freilich steht die Behauptung Langes[3]), dass die *evocati* vornehmlich der ersten, weil den Adler führenden Cohorte zum Schutz desselben zugewiesen worden seien, mit den Zeugnissen in Einklang. Auch eine nur oberflächliche Musterung der in Frage kommenden Inschriften zeigt das zur Genüge.

---

[1]) Auch die Formeln: *evocatus ex coh. . . . pr.* VI 2462. H. 6775, die an sich eine andere Erklärung zulassen, gehören nach meinem Bedünken hierher. Vgl. *evok. ex cl. pr. Mis.* in I. N. 2743, wo doch auch an eine Versetzung von der Flotte weg nicht zu denken ist.

[2]) Die Versetzung der beiden *evocati leg.* VI 2379 ins Praetorium lässt sich nicht zum Beweis dafür verwenden, vgl. oben S. 337. — Die Versetzung des Faonius Paternus (VI 2893) zur 10. Legion braucht nicht mit seiner *evocatio* zusammenzufallen. Wäre wirklich mit der Beförderung zur Evocatur immer Versetzung verbunden gewesen, so würden die Inschriften wohl zahlreiche Beweise dafür bieten.

[3]) a. a. O. S. 9 und 21.

Mehrfach freilich finden wir die *evocati* auch in einer loseren, unbestimmteren Stellung in der Umgebung und zur besonderen Disposition des Feldherrn, der sie dann zu Ordonnanz- und Kundschafterdiensten oder zur Ausführung anderer wichtiger oder schwieriger und gefahrvoller Aufträge verwendet. Eine solche Stellung scheint mir jener Titinius einzunehmen, den Cassius nach seiner Niederlage bei Philippi ausschickt, um sich nach Brutus Ergehen zu erkundigen. Auch dem schon erwähnten Primipilaren Crastinus hat Caesar offenbar die Evocatur verliehen, um ihn ohne bestimmte Obliegenheiten in seiner Nähe behalten und in kritischen Lagen sich seines Rathes und Armes bedienen zu können. Vor der Schlacht bei Pharsalus fragt er auch ihn um seine Ansicht und giebt ihm zu verstehen, dass er jetzt Besonderes von seiner Tapferkeit erwarte. Und in der That stürmt dann Crastinus mit 120 Freiwilligen aus dem Manipel, den er zuletzt geführt hat, allen voran gegen den Feind und erleidet, nachdem er durch seinen ungestümen Angriff viel zur Entscheidung der Schlacht beigetragen, den Heldentod[1]). — Auch wo eine solche engere Beziehung zur Person des Feldherrn nicht nachweisbar ist, finden wir die evocati doch häufig mit der Vollziehung besonderer Commissionen beauftragt, wozu sie ja ihrer Stellung nach überhaupt besonders geeignet waren[2]). Auch ihr Platz im Lager nahe beim Zelt des Feldherrn war wohl mit dadurch bedingt, dass sie derselbe immer zu seiner Verfügung haben sollte.

Das Gesagte schliefst nicht aus, dass die *evocati*, sofern sie später besonders den Prätorianern angehörten, dennoch in gewissen Beziehungen und bei gewissen Gelegenheiten als eine besondere, geschlossene Körperschaft auftraten und betrachtet wurden. So, wie wir sahen, bei Widmungen, so ferner rücksichtlich des Avancements. Auch durch ihren besonderen Platz im Lager

---

[1]) Caes. b. c. 3, 91. — Bei Marquardt S. 375 Anm. 5 ist diese Stelle, offenbar durch ein augenblickliches Versehen, so missverstanden, als ob diese 120 Freiwilligen selbst *evocati* gewesen seien. — Auch ist kein Grund vorhanden, mit Lange S. 21 zu behaupten, Crastinus sei bei dem *ordo*, den er vorher geführt hatte, *evocatus* gewesen. Vielmehr legt gerade der Ausdruck *quem antea duxerat* so wie der ganze Zusammenhang die Annahme nahe, dass er jetzt nicht mehr in irgend einem officiellen, auctoritativen Verhältniss zu dem *ordo* stand.

[2]) Vgl. die von Marq. 377 Anm. 4 angeführten Stellen und VI 2893.

gelangte diese Thatsache zum Ausdruck. So erklärt sich auch, wie Cassius Dio von den *evocati* sagen kann: *εἰσὶ καὶ νῦν σύστημα ἴδιον*. Aber so wenig unsere modernen Officiercorps den Compagnien, Schwadronen, Regimentern parallele Truppenkörper darstellen, so wenig bildete das Corps der *evocati* eine Abtheilung, die, wie Lange wenigstens an einer Stelle sich ausdrückt[1]), etwa den Legionen und Cohorten verglichen und gegenübergestellt werden dürfte.

Auf die Frage: wie lange die *evocati* nun durch ihre neue Verpflichtung gebunden waren, ergiebt sich aus unseren Quellen keine bestimmte Antwort. Doch darf man so viel sagen, dass jedenfalls bei etwa sich herausstellender Invalidität ihnen die *missio* gewährt ward.

Ferner über Zweck und Bedeutung des Instituts der *evocatio* noch ausdrücklich zu sprechen, würde ich mich nach den bisherigen Erörterungen nicht weiter veranlasst sehen, wenn ich nicht auch hier noch einer irrigen Auffassung entgegentreten müsste. Zwar dass, wo ganze Abtheilungen von *evocati* angeworben und formiert werden, die Heerführer den Zweck verfolgen, sich damit eine Elitetruppe zu schaffen, hat allen eingeleuchtet. Dagegen der *evocatio* in der anderen, besonders unter den Kaisern vorherrschenden Bedeutung als der Verleihung einer dem Centurionat nahestehenden Charge an einzelne meint Lange den Charakter einer vom Kaiser zu erlassenden Gunst- und Gnadenbezeugung zuerkennen zu müssen[2]). Als Beweis dafür macht er geltend, dass nur an Soldaten der prätorischen und städtischen Cohorten die Evocatur verliehen worden wäre. Nun bin ich weit entfernt zu leugnen, dass in der Verleihung der Evocatuscharge sich immer zugleich auch des Princeps gnädige und wohlwollende Gesinnung gegen den Betreffenden documentiert habe. Aber hierin die eigentliche Bedeutung dieser Institution zu suchen, scheint mir gänzlich verfehlt. Wollte der Kaiser einem *miles* besondere Gnade erweisen, so konnte er ihn zum Centurionat avancieren lassen,

---

[1]) S. 9. Dagegen S. 62 verbessert er sich, ohne indess darzulegen, inwiefern die *evocati*, obwohl sie in den einzelnen Cohorten fortdienten, ein besonderes Corps bilden konnten.

[2]) S. 62 *Cum evocati cohortium praetoriarum tantum et urbanarum commemorentur, puto eos gratiae ac beneficii caussa ad gradum illum centurionum dignitati parem ab ipso imperatore promotos esse.*

oder er konnte ihn — in Kriegszeiten — decorieren, oder endlich er konnte ihm den Rest seiner gesetzlichen Dienstzeit schenken und sofort die *honesta missio* verleihen. Wäre die Evocatur auch nur eine solche Gunstbezeugung, wie käme es, dass sie immer nur ausgedienten *gregarii*, die auf *missio* Anspruch hatten, zu Theil wurde? Offenbar will man dieselben vielmehr durch diese Rangerhöhung und die mit ihr verbundenen Vortheile zum Verbleiben bei der Fahne bewegen, will sich ihrer guten Dienste auch noch weiterhin versichern, will sie insonderheit für etwa plötzlich eintretende Vacanzen in den Centurionenstellen als tüchtige Stellvertreter oder Ersatzmänner sich in Bereitschaft halten. Dafür spricht ausserdem, dass alle *evocati*, über deren frühere Carriere wir genauere Nachricht haben, während ihrer gesetzlichen Dienstzeit bereits die hohen oder höchsten Principalenstellen bekleidet, also besondere Anerkennung sich erworben hatten. Dafür spricht weiter, dass eine beträchtliche Anzahl von ihnen später wirklich noch zu Officierstellen aufrückte. Auch der schon oben erwähnte Umstand, dass sich verhältnissmäfsig viele Ingenieure oder Techniker unter ihnen finden, fällt dafür mit ins Gewicht. Auch entspricht es dieser Auffassung sehr wohl, dass die *evocati* vor allen aus den Prätorianern genommen wurden. Stellten letztere doch eine Art von Elitetruppe dar, die — wenigstens der Voraussetzung nach — aus den ausgezeichnetsten Elementen sich recrutierte, und in die, wie schon vorher zuweilen, so besonders seit Septimius Severus die tüchtigsten Soldaten aus den übrigen Heereskörpern versetzt wurden. So ist es nicht zu verwundern, dass man auf sie vor allen sein Augenmerk richtete, als man dazu geführt wurde, ein Corps von Reservecenturionen für das ganze Heer aus bewährten *emeriti* zu bilden. Dazu kommt noch, dass die Prätorianer ja vor den anderen Truppen den Vorzug einer kürzeren Dienstzeit voraus hatten, also nach Ableistung derselben im Durchschnitt noch rüstiger und zum Weiterdienen geeigneter waren als die *emeriti* der übrigen Heerkörper.

Auch über die Zahl der *evocati* sind wir in der Lage Vermuthungen zu äufsern, denen es, wenn schon an der wünschenswerthen Bestimmtheit, so doch wenigstens nicht an einer festen Unterlage in unsern Quellen fehlt. — Wie schon erwähnt, sind uns bestimmt oder ungefähr datierte Bruchstücke von mehreren *latercula* prätorischer oder städtischer Cohorten aus verschiedenen

Zeiten erhalten, in denen auch *evocati* sich erwähnt finden, z. B. VI 2379. 2385. 2386. Sie sind nach Cohorten und Centurien angeordnet; die *principales* und *evocati* werden durch Beischrift ihrer Charge ausgezeichnet, übrigens aber mitten unter den *milites gregarii* aufgezählt. Nun sind wir zwar, wie ebenfalls bereits bemerkt wurde, über die Bedeutung dieser Listen durchaus nicht im klaren, indessen scheint es mir ihrem ganzen Charakter nach völlig gerechtfertigt, dem Zahlenverhältniss, das in ihnen zwischen den *evocati* und den *milites gregarii* statt hat, allgemeine Geltung beizulegen und es insbesondere auch für die ganze Cohorte als zutreffend zu betrachten. Stellt man von dieser Voraussetzung aus für die verschiedenen uns bruchstückweise erhaltenen *latercula* Berechnungen an, so ergeben sich allerdings ziemlich abweichende Resultate für die Frequenz der *evocati* in einer Cohorte. Indess das kann uns nicht Wunder nehmen, einmal eben wegen des fragmentarischen Zustandes dieser *latercula*, andererseits wegen der Zufälligkeiten, von denen das Vorkommen einer gröfseren oder geringeren Anzahl von *evocati* in den einzelnen Partien derselben abhängen mochte[1]). Indess sind die Abweichungen doch nicht so grofs, dass man nicht, besonders auf VI 2379 als das bedeutendste uns erhaltene Bruchstück einer solchen Liste Rücksicht nehmend, mit einiger Wahrscheinlichkeit die Zahl der *evocati* in der Cohorte auf etwa vierzig veranschlagen könnte. Doch mag diese Annahme auch falsch sein — jedenfalls wollte ich nicht unterlassen auf die Möglichkeit, die Zahl der *evocati* zu ermitteln, hinzuweisen, — eine Möglichkeit, die immer mehr zur Wahrscheinlichkeit werden würde, je mehr etwa neue, gröfsere Bruchstücke solcher Listen an den Tag kämen.

Weiter will ich über die verschiedenen in unseren Quellen vorkommenden Bezeichnungen der *evocati* noch ein Wort hinzufügen. Allerdings ist nämlich diese einfachste, kürzeste Bezeichnung auch die gewöhnlichste. Aber in mehr als vierzig Bei-

[1]) Werden in den Listen immer die in demselben Jahr in die Cohorten resp. Centurien eingetretenen Veteranen aufgezählt, so können recht gut einmal mehr, einmal weniger *evocati* in den verschiedenen Jahrgängen und in den verschiedenen Centurien und Cohorten vorkommen. Unsere Bruchstücke erstrecken sich aber meist nur auf wenige Jahre und wenige Cohorten oder Centurien, so dass man eben zu keiner hinreichend richtigen Durchschnittszahl kommen kann.

spielen lautet der Titel etwas ausführlicher: *evocatus Aug.* oder *Aug. n.*, bezüglich *Augg. nn.* Die darin enthaltene Andeutung, dass die *evocatio* vom Kaiser ausgeht, sollte wohl dem Titel mehr Glanz verleihen. Einmal, in VI 3441, findet sich dafür *evocatus Caesaris*[1]). Dass der Name des betreffenden Kaisers in dem Titel ausdrücklich genannt wird, kommt höchst selten vor[2]), eigentlich nur in I. N. 4551 *evoc. Augg. divorum M. Antonini et Commodi.* Denn die Inschriften I. H. 179 (*ab eo evocatus*) und eph. epigr. I S. 44 Nr. 139 (*evoc. eius*) bieten keine eigentlichen Titelsformen. Als vereinzelt vorkommende Bezeichnung erwähne ich auch noch *ex evocato Palatino* VII 953, dem Sinne nach vollkommen identisch mit *ex evocato Augusti.*

Gilt es endlich zum Schluss noch die zeitliche Dauer des Instituts auf Grund unserer Zeugnisse einigermafsen zu bestimmen, so habe ich schon oben bemerkt, dass der Terminus technicus *evocati* als Bezeichnung von zum Wiedereintritt ins Heer oder zum Verbleiben in demselben aufgerufenen *emeriti* zuerst etwa gleichzeitig bei Cicero, Caesar, Sallust auftritt. Die älteste Inschrift, die einen *evocatus*, und zwar aus der siebenten caesarischen Legion, nennt, gehört ungefähr ins Jahr 40 v. Chr. Ebenso ist aus inneren Gründen dargethan worden, dass auf das letzte halbe Jahrhundert der republicanischen Zeit die Entstehung unseres Instituts zurückzuführen ist. Für die Zeit von August sodann bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts haben wir etwa dreifsig fest datierte Inschriften, die sich über diesen ganzen Zeitraum vertheilen und deren späteste (VI 793) in das Jahr 244 fällt[3]). Auf

---

[1]) I. N. 938 ist gewiss nicht zu lesen: *evocatus Caesaris Aug.* (cf. Momms. im index).

[2]) Dagegen eph. epigr. I S. 44: *evocatos Augustorum non raro in titulis addere nomen Augusti eius qui evocaverit notum est.*

[3]) Unter Claudius: I. H. 179. Nero: Wilm. 1617 (a. 66). Domitian: VI 2725. I. H. 78. Traian: III 6359. Hadrian: III 586. Wilm. 1598. I. N. 3542. Antoninus Pius: VI 1009 (a. 140). VI 2379 (a. 143 u. 144). Ren. 785 (a. 147—149). VI 2381 (a. 153—156). bull. 1845, S. 132. M. Aurelius: eph. epigr. I S. 44 no. 139 (a. 167). Or. 3444. Commodus: VI 212 u. 213 (a. 181). Septimius Severus: VI 3884 (a. 198). I. N. 4551 (a. 208). 1451. VI 2385. 2386. Caracalla: VI 3428 (a. 214). Ren. 1429. Alexander Severus: VI 3924 (a. 231). V 543. Philippus Arabs: VI 793 (a. 244). Dazu kommt eine ganze Anzahl von Inschriften, die sich nach der Form der Eigennamen oder der Art der graphischen Abkürzung

dieselbe Zeit bezieht sich das bereits früher wiederholt verwendete Zeugniss des Cassius Dio 55, 24 (*οἱ ἀνακλητοί*) *εἰσι καὶ νῦν σύστημα ἴδιον*. Dass sie auch noch länger, bis zum Ende des dritten oder gar bis ins vierte Jahrhundert hinein bestanden haben, vermögen wir zwar nicht bestimmt nachzuweisen, indess ist es durchaus wahrscheinlich. Die constantinische Reorganisation des Heeres wird mit den Prätorianern auch die *evocati* beseitigt haben.

derselben oder nach anderen Indicien ungefähr einem bestimmten Zeitalter zuweisen lassen, so z. B. VI 3565. 3430. 3419. 3417. 2805. 3427. 3444. Boiss. S. 332. I. N. 306. Mur. 848, 2. VI 2829. 3214. 3422. 3423 u. and.

Nachträgliche Bemerkungen.

Zu S. 336 oben: Durch die nach Veröffentlichung von C. I. L. VI 1 neugefundenen Inschriften kommen noch mehrere *evocati ex praetorio* hinzu, die bei der von mir gemachten Veranschlagung ihrer Gesammtzahl nicht mit in Rechnung gezogen worden sind; vgl. z. B. *bull. della comm. archeol.* V 5. 25. 27. Auch auf einigen bereits publicierten Steinen gelang es mir noch ein paar bisher nicht bemerkte *evocati* zu entdecken, z. B. in VI 2385[b] Z. 21: EVOCIVLIVS.

Zu S. 338 Anm. 4: Als ich die in den *magazini dei conservatori* aufbewahrten Inschriften copierte, kam mir auch das Bruchstück des Prätorianerverzeichnisses VI 2385 no. 6[b] unter die Hände. Nach wiederholter Untersuchung kann ich versichern, dass Z. 9 nur EV auf dem Stein steht. Zu der Lesung des Corpus mag eine an dieser Stelle befindliche zufällige Verletzung des Steins Anlass gegeben haben.

Zu S. 343: Die bildliche Darstellung eines *evocatus* mit der *vitis* in der Rechten könnte allein das, worum es sich dort handelt, nicht beweisen; denn auf dem Grabrelief eines Gemeinen in der *stanza del Fauno* des capitolinischen Museums findet sich gleichfalls ein Soldat mit diesem Attribut dargestellt. Analogien hierzu giebt es ja im Ueberfluss.

Rom. JOHANNES SCHMIDT.